

§ 19 STRASSENVERKEHRSDELIKTE

I. ALLGEMEINES

A. Zur quantitativen Bedeutung der Strassenverkehrsdelikte

In quantitativer Hinsicht bilden die SVG-Delikte den bedeutendsten Kriminalitätssektor überhaupt. Selbst im Hinblick auf die ausserordentlich häufigen Vermögens- oder Betäubungsmitteldelikte (vgl. nachfolgend 339 ff.) ist die Anzahl der SVG-Delikte konkurrenzlos hoch.

Tabelle 16 – Strafurteilstatistik (SUS), Kennzahlen 2005
Verurteilungen total 92'917

nach den häufigsten Gesetzen

Strassenverkehrsgesetz (SVG)	52 %
Strafgesetzbuch (StGB)	32 %
Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt von Ausländern (ANAG)	12 %
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	12 %

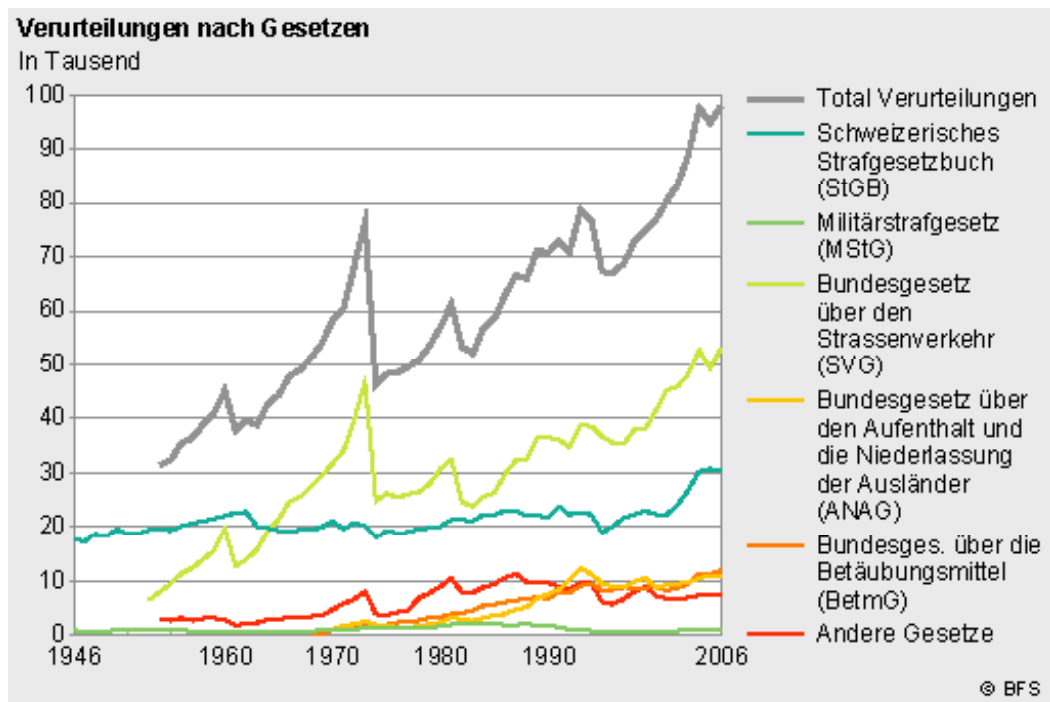
Stand der Datenbank: 30.08.2006

Quelle: BFS:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html

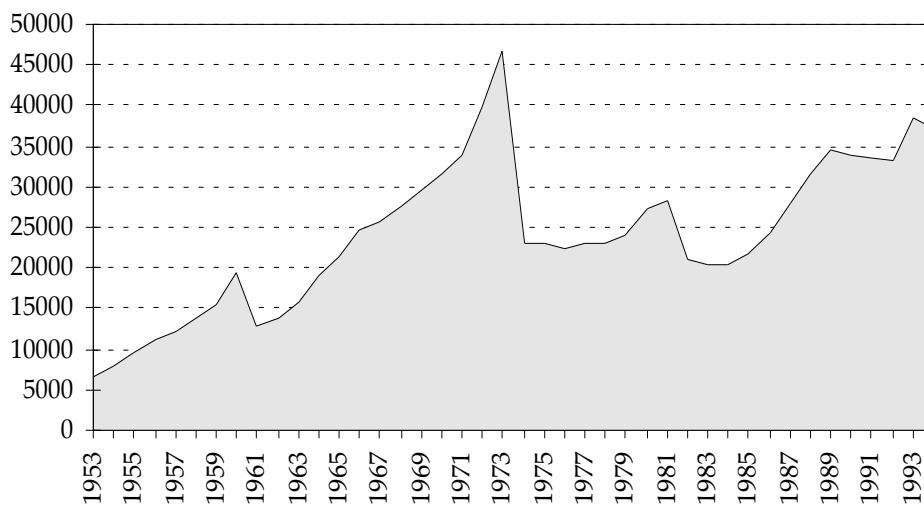
Betrachtet man sich die Entwicklung über die letzten 60 Jahre, so ist leicht erkennbar, dass es nicht die traditionelle StGB-Kriminalität ist, die explodiert, sondern die nach der Nebenstrafgesetzgebung bestrafte Kriminalität. Dies zeigt nachstehende Grafik, in der die Verurteilungen nach Gesetz (Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Strassenverkehrsgesetz) aufgeteilt gezeigt werden, sehr deutlich.

Grafik 13 – Verurteilungen nach Gesetz (1946-2005)



Quelle: Bundesamt für Statistik:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/straftaten/gesetze.html>

Grafik 14 – Verurteilungen nach dem Strassenverkehrsgesetz 1953-1994



Quelle: M. A. NIGGLI / F. PFISTER, Verlorenes Paradies? *AJP* 1997, 519 ff., 523.

B. Gesetzesbestimmungen

Strafnormen finden sich in:

- Art. 90-103 SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr, vom 19. Dezember 1958; SR 741.01);
- Art. 96 VRV (Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962; SR 741.11);
- Art. 1 ff. OBG (Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, vom 24. Juni 1970; SR 741.03);
- Art. 1 ff. OBV (Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, vom 4. März 1996; SR 741.031).

Für die Normierung des Verhaltens im Strassenverkehrs massgebend sind u.a. weiter:

- Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (SR 741.11);
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959 (SR 741.31);
- Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51);
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21);
- Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung, ARV; SR 822.22).

C. Literaturangaben

Lit.: M. BERNASCONI, Die Haftung des Motorfahrzeughalters für andere Personen (Art. 58 IV SVG), Diss. Zürich 1973; A. BUSSY / B. RUSCONI, Code suisse de la circulation routière. Commentaire, 3. Auflage, Lausanne 1996; J. BOLL, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999; J. BOLL, Autoraserei, Beispiele aus der Praxis, Strategie der Zürcher Strafverfolgungsbehörden, ZStrR 2006, 388-404; F.F. CARDINAUX, Les dispositions pénales de la loi fédérale sur la circulation routière et le concours, Lausanne 1988; G. DUTTGE, Rechtsvergleichende Anmerkungen zur Strafbarkeit der Führerflucht (Art. 92 II SVG) ZStrR 119/2 (2001), 129 ff.; M. FELBER, Der Fussgänger auf der Insel, Jusletter 6. 1. 2003 (www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2142); G. FIOKA, Das Rechtsgut, Basel 2006; H. GIGER, Strassenverkehrsgesetz. Mit Kommentar sowie ergänzenden Gesetzen und Bestimmungen, 6. Auflage, Zürich 2002; R. HUG, Die Verkehrsregeln über das Überholen und Vorbeifahren und ihr strafrechtlicher Schutz, Diss. Zürich 1984; U. V. HULLIGER, Die Haftungsverhältnisse nach Art. 60 und 61 SVG, Diss. Freiburg 2003; Y. JEANNERET, La violation des devoirs en cas d'accident, Analyse critique de l'article 92 LCR, Genf/Basel/München 2002; Y. JEANNERET, Alcool, drogue et médicament au volant: quoi de neuf en droit pénal?, ZStrR 2005, 50-78; C. MIZEL, La violation grave des règles de la circulation, AJP 2004, 1483-1502; C. MIZEL, Die Grundtatbestände der neuen Wahnungsentzüge des SVG und ihre Beziehung zum Strafrecht, ZStrR 2006, 31-67; C. MIZEL, Conduite automobile sous l'influence de stupéfiants et tolérance zero, AJP 2006, 1233-1246; J. REHBERG, Das Fahren in angetrunkenem Zustand, ZStrR 86, 1970, 113-142; J. REHBERG, Neuere Bundesgerichtsentscheide zum Thema »Alkohol am Steuer«, recht 1996, 81-88 (zit. Alkohol); F. RIKLIN, Die Sanktionierung von Verkehrsdelikten nach der Strafrechtsreform, ZStrR 2004, 169-188; A. ROTH, Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht, SJZ 95, 1999, 222-226; A. ROTH, Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht 1999, SJZ 96, 240-244; B. RUSCONI, Droit pénal de la circulation routière: Apports récents de la jurisprudence, ZStrR 115, 1997, 169-179.; R. SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts. Bd. 1: Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Auflage, Bern 2002. Bd. 2: Haftpflicht und Versicherung, Bern 1988 (zu-

sammen mit R. Zellweger). Bd. 3: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995; R. SCHAFFHAUSER, Die straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Strassenverkehrsrecht 1992-1999, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse, St. Gallen 2000 (enthält alle in der AJP veröffentlichten Rechtsprechungsübersichten zum SVG für den entsprechenden Zeitraum); M. SCHUBARTH, Die Strafe und deren Bedeutung im Strassenverkehr, *AJP* 1994, 438-444; M. SCHUBARTH, Unsere tägliche Bedrohung im Strassenverkehr – Ein Problem der »äusseren« Sicherheit? – in: St. Bauhofer, P.-H. Bolle (Hrsg.): Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit, Chur / Zürich 1995, 153-165; M. SCHUBARTH, Konfiskation des Autos – angemessene Sanktion gegen „Raser“, *AJP* 2005, 527-534; H. SCHULTZ, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Bern 1964; H. SCHULTZ; Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehrsrecht, 5 Bde. (1963/67, 1968/72, 1973/77, 1978/82, 1983/87); H. SCHULTZ, Zur Revision von SVG Art. 91 III, *ZStrR* 109, 1992, 317-328; A. TRACHSEL, Die Vereitelung einer Blutprobe im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG, Diss. Zürich 1990; H. VEST, Mittäterschaft des Nichtlenkers für Verkehrsregelverletzungen, *ZStrR* 119/2 (2002), 113 ff.; PH. WEISSENBARGER, Die Zumessung des Warnungsentzugs von Führerausweisen nach der neueren Praxis des Bundesgerichts, *SJZ* 95, 1999, 457-469; PH. WEISSENBARGER, Bemerkungen zum Tatbestand der eigenmächtigen Verwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs gemäss Art. 94 Ziff. 2 SVG, *AJP* 1/1999, 31- 40.

D. Allgemeine Bestimmungen des StGB

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB (Art. 1-110) sind grundsätzlich anwendbar (Art. 102 Abs. 1 SVG). Abweichende Regelungen sind namentlich:

- Die fahrlässige Begehung ist strafbar, sofern das SVG es nicht ausdrücklich anders bestimmt (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, vgl. Art. 12 Abs. 1 StGB).
- Das Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters bleiben bei der Ahndung gewisser Übertretungen in einem vereinfachten, polizeilichen Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) unberücksichtigt (Art. 1 Abs. 2 OBG; vgl. Art. 47 StGB).
- Die Strafe wird auf Grund einer Bussenliste (Anhang I zur OBV) festgesetzt, wobei die Höchststrafe Fr. 300.- Busse beträgt.

Beispiele: Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 1-5 km/h: Fr. 40.-, um 6-10 km/h: Fr. 120.-, um 11-15 km/h: Fr. 250.-; auf der Autobahn 1-5 km/h: Fr. 20.-, 6-10 km/h: Fr. 60.-, 11-15 km/h: Fr. 120.-, 16-20 km/h: Fr. 180.-, 21-25 km/h: Fr. 260.-; Parkieren im Halteverbot: Fr. 120.-; Nichtbenützen des Fussgängerstreifens: Fr. 10.-).

Lehnt der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab, kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung.

Entgegen einer fragwürdigen früheren Rechtsprechung erkannte das Bundesgericht neuerdings nun die Gültigkeit von Art. 102 SVG (Anwendbarkeit des AT StGB auf das SVG) insbesondere auch hinsichtlich

- einer alkoholbedingten Verminderung der Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) auch beim Fahren in angetrunkenem Zustand (BGE 117 IV 292) und
- der Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 StGB) im Bereich des SVG (BGE 118 IV 97) an.

II. VERLETZUNG VON VERKEHRSREGELN (ART. 90 SVG)

A. Rechtsgut

Art. 90 SVG stellt eine Blankettstrafdrohung dar. Der Tatbestand ist nicht vollständig in Art. 90 SVG enthalten, sondern die Bestimmung verweist auf Verkehrsregeln. Als geschützte Rechtsgüter werden in Lehre und Rechtsprechung die Verkehrsordnung als solche, aber auch Leib und Leben benannt. Da die Verkehrsordnung indes primär Verkehrssicherheit garantieren soll und insofern auch auf Leib und Leben bezogen ist, kann der Schutz der Verkehrsordnung keine eigenständige Position neben dem Schutz von Leib und Leben beanspruchen (FIOLKA, Rechtsgut, 652 ff.). Entsprechend lassen sich Verkehrsregelverletzungen ganz überwiegend als abstrakte Gefährdungsdelikte gegen Leib und Leben auffassen. Es ist allerdings aufgrund der Blankettstruktur von Art. 90 SVG denkbar, dass einzelne Verkehrsregeln auch andere Rechtsgüter schützen (FIOLKA, Rechtsgut, 682 ff.).

B. Deliktstyp

Art. 90 SVG stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Die Strafbarkeit ist entsprechend unabhängig von der konkret verwirklichten Gefahr (BGE 92 IV 35).

C. Anwendungsbereich

Erfasst von Art. 90 SVG ist *nur* das Verhalten auf *öffentlicher Strasse* (BGE 100 IV 59; zum Begriff der öffentlichen Strasse: Art. 1 SVG und Art. 1 VRV).

Erfasst werden *sämtliche Strassenbenützer*, also z.B. Lenker eines Motorfahrzeugs, Radfahrer, Lenker eines Handwagens, Reiter, Fussgänger.

Art. 90 SVG betrifft den *gesamten Strassenverkehr*, sowohl den rollenden, als auch den ruhenden (BGE 94 IV 32), sofern *Widerhandlungen gegen Verkehrsregeln* verwirklicht wurden. Nicht nach Art. 90 SVG strafbar sind Verstösse gegen Vorschriften, die nicht als Verkehrsregeln betrachtet werden können (wie z.B. Versicherungsvorschriften oder die Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei: BGE 116 IV 236).

Die massgebenden Verkehrsregeln finden sich insbesondere im dritten Titel des SVG (Art. 26-57) und in Vollzugsverordnungen wie VRV oder SSV.

Art. 90 SVG kommt nur zur Anwendung falls der Verstoss nicht durch eine spezielle Strafbestimmung erfasst wird.

D. Einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Ziff. 1)

Art. 90 Ziff. 1 SVG kommt zur Anwendung, falls die qualifizierenden Tatbestandsmerkmale des Art. 90 Ziff. 2 SVG nicht erfüllt sind.

Die einfache Verkehrsregelverletzung stellt eine Übertretung dar. Entsprechend sind zwar Mittäterschaft und Anstiftung strafbar, nicht aber Versuch, Gehilfenschaft oder Anstiftungsversuch (Art. 105 Abs. 2 StGB).

Verurteilungen zu Bussen werden erst ab einer Höhe von 5000 Franken im Strafregister eingetragen (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VOSTRA, SR 331).

Der Führerausweis wird nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG für mindestens einen Monat entzogen, wenn der Täter durch die Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für andere hervorgerufen oder in Kauf genommen hat („mittelschwere Widerhandlung“). Hat der Täter nur eine geringe Gefahr geschaffen oder in Kauf genommen und ist sein Verschulden als leicht zu qualifizieren („leichte Widerhandlung“), so wird er nach Art. 16a SVG verwarnt. In besonderen Fällen kann auf jegliche Administrativmassnahme verzichtet werden (Art. 16a Abs. 4 SVG).

E. Qualifizierte Verletzung von Verkehrsregeln (Ziff. 2)

Damit Art. 90 Ziff. 2 SVG zur Anwendung gelangt, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. BGE 118 IV 84 E. 2a, zur Mittäterschaft vgl. BGE 126 IV 84):

- die Verkehrsregelverletzung ist grob *und*
- der Täter ruft dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervor oder nimmt sie in Kauf.

1. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Eine grobe Verkehrsregelverletzung liegt vor, wenn der Täter (objektive Seite) eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise missachtet und (subjektive Seite) ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag legt, d.h. schweres Verschulden bzw. zumindest grobe Fahrlässigkeit verwirklicht. Beispiele:

- Missachten eines Rotlichtes (BGE 118 IV 285);
- Missachten des orangen Lichtes, obwohl ein Stopp noch möglich gewesen wäre (BGE 118 IV 84), auch bei Radfahrern (BGE 123 IV 88, vgl. SJZ 93, 1997, 247);
- blindes Anhängen an einen Überholenden (BGE 121 IV 235);
- Rechtsüberholen auf der Autobahn (BGE 105 IV 135; Regazzoni-Fall; BGE 126 IV 192);
- Überholen trotz Sicherheitslinie (BGE 92 IV 105);
- Ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren (BGE 131 IV 133);
- Schwankender Gang eines Fussgängers am Strassenrand infolge Trunkenheit (SJZ 66, 1970, 206);
- Schikanestopp (SJZ 66, 1970, 71);
- Nicht-Beachten **nicht** rechtmässig aufgestellter Signale und Markierungen, sofern sie einen schützenswerten Rechtsschein für andere Verkehrsteilnehmer begründen (BGE 128 IV 184, 186)

Schliesslich sind grobe Verkehrsregelverletzungen insbesondere auch durch Geschwindigkeitsüberschreitungen möglich, wobei nach dem Ort der Überschreitung differenziert wird (vgl. Tabelle 17, Seite 345).

Anders als einfache Verkehrsregelverletzungen führen grobe Verkehrsregelverletzungen i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG *zwingend* zu einem Führerausweisentzug von mindestens 3 Monaten (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG; zum Verhältnis von Art. 90 Ziff. 2 und Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG: BGE 120 Ib 285 sowie SCHAFFHAUSER, Übersicht II, 361).

Tabelle 17 – Geschwindigkeitsüberschreitung und grobe Verkehrsregelverletzung

Richtungsgetrennte Autobahn	bis 34 km/h	90 Ziff. 1 oder 2 aufgrund der konkreten Umstände (BGE 122 IV 173 E. 2b).
	ab 35 km/h	90 Ziff. 2 ungeachtet der konkreten Umstände (Entscheid vom 7. Februar 1997, 6A. 107/1996; zur Überschreitung auf der Autobahn bereits: BGE 119 Ib 145 E. 2a, 118 IV 188 E. 2b)
Nicht richtungsgetrennte Autostrassen	bis 29 km/h	90 Ziff. 1 oder 2 aufgrund der konkreten Umstände
	ab 30 km/h	90 Ziff. 2 ungeachtet der konkreten Umstände (BGE 122 IV 173, 121 IV 230);
Innerorts	bis 24 km/h	90 Ziff. 1 oder 2 aufgrund der konkreten Umstände
	ab 25 km/h	90 Ziff. 2 ungeachtet der konkreten Umstände (123 II 37 E. 1e)

Zur Frage der Geschwindigkeitsüberschreitung: SCHAFFHAUSER, Übersicht 1996, 353 ff. und Übersicht 1997, 623 ff.

2. Hervorrufen oder Inkaufnehmen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer

Eine abstrakte Gefährdung, ohne konkrete Unfallgefahr, genügt wie bei Ziff. 1 auch bei Art. 90 Ziff. 2 SVG. Nach dem Wortlaut von Ziff. 2 ist eine grobe Verkehrsregelverletzung dann qualifiziert, wenn sie

- entweder *konkret* eine ernstliche Gefahr hervorruft
- oder *abstrakt* die Möglichkeit einer ernstlichen Gefahr schafft.

Das Inkaufnehmen meint nicht Eventualvorsatz, sondern (zumindest) grobe Fahrlässigkeit (BGE 106 IV 49). Diese ist gegeben, sofern der Täter um die allgemeine Gefährlichkeit seines Verhaltens weiss bzw. die Gefährdung anderer Personen pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht.

Ernstlich ist nicht nur eine unmittelbar drohende, sondern jede erhebliche abstrakte oder konkrete Gefahr (BGE 105 IV 135).

Die qualifizierte Verletzung von Verkehrsregeln ist ein Vergehen. Alle Verurteilungen werden im Strafregister eingetragen (Art. 3 Abs. 1 lit. a VOSTRA).

Der Führerausweis muss zwingend administrativ für mindestens 3 Monate entzogen werden (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG).

F. Konkurrenzen

1. Mit Art. 237 StGB

Art. 237 Abs. 1 StGB bestraft die vorsätzliche, Art. 237 Abs. 2 die fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs. Laut Art. 90 Ziff. 3 SVG kommt Art. 237 im Geltungsbereich von Art. 90 SVG nicht zur Anwendung. Es kommt mithin die fahrlässige Tatvariante von Art. 237 (Abs. 2) StGB grundsätzlich nicht zur Anwendung, sofern Verkehrsregeln verletzt wurden, d.h. sofern Art. 90 (Ziff. 1 oder 2) SVG greift. Bei vorsätzlicher Verkehrsstörung kann dagegen Art. 237 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangen und zwar auch bei Verletzung von Verkehrsregeln; BGE 95 IV 12.

2. Mit Art. 117 und Art. 125 StGB

Verletzungsdelikte konsumieren Gefährdungsdelikte sofern dasselbe Rechtsgut desselben Rechtsgutsträgers betroffen ist. Daraus leitet die h.L. ab, dass bei einer durch Verstoss gegen die Verkehrsregeln begangenen fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung nur Art. 117 oder Art. 125 StGB zur Anwendung kommen, sofern die gefährdete und verletzte Person identisch sind. Sind dagegen ausser der getöteten oder verletzten Person weitere Personen konkret gefährdet worden, so ist Art. 90 SVG zusätzlich anwendbar (vgl. BGE 91 IV 211).

III. FAHREN IN FAHRUNFÄHIGEM ZUSTAND (ART. 91 SVG)

A. Allgemeines

Art. 91 SVG wurde im Zuge der Änderung des SVG vom 14. Dezember 2001 (AS 2002 2767) abgeändert. Die neuen Bestimmungen wurden auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt (AS 2004 2849). Die Hauptpunkte der Revision:

- Das Fahren unter Drogeneinfluss wird zusammen mit dem Fahren in ange-trunkenem Zustand geregelt (Art. 91 SVG).
- Art. 91 SVG regelt einen einfachen und einen qualifizierten Fall der Angetrunkenheit.
- Die massgeblichen Alkoholgrenzwerte werden von der Bundesversammlung in einer Verordnung festgelegt (Art. 55 Abs. 6 SVG).

B. Rechtsgut

Das Verbot des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand schützt letztlich Leib und Leben (FIOLKA, Rechtsgut, 733 f.). Es handelt sich insofern um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Selbst wenn die Angetrunkenheit oder der Einfluss von Betäubungsmittel sich nicht in sinnfälliger Weise auf das Verhalten eines Fahrers oder seine Fähigkeit, das Fahrzeug im „normalen“ Strassenverkehr zu bedienen auswirkt, führen diese Einflüsse zu einer Verminderung der Leistungsreserven zur Bewältigung plötzlich auftretender gefährlicher Situationen. Die Gefahr besteht während der ganzen Fahrt, weshalb sich die Straftat als Dauerdelikt erweist.

C. Angetrunkenheit / Fahruntfähigkeit

1. Begriff der Angetrunkenheit

Nach Art. 55 Abs. 6 SVG wird der Blutalkoholgrenzwert, bei welcher jedenfalls, unabhängig von weiteren Beweisen Fahruntfähigkeit angenommen werden muss, von der Bundesversammlung in einer Verordnung festgelegt.

Gemäss Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 21. März 2003 (SR 741.13) gilt die Fahruntfähigkeit iSv Art. 91 Abs. 1 SVG als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer

- eine Blutalkohol-Konzentration von mindestens 0.50 Gewichtspromille aufweist oder
- eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-Konzentration führt.

Der Alkohol braucht also noch nicht oder nicht vollständig resorbiert zu sein (im Blut). Es genügt, dass sich im Magen eine Menge Alkohols findet, die zu einer entsprechenden Konzentration führt.

Ab 0,8 Gewichtspromillen liegt eine qualifizierte Fahruntfähigkeit (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG) vor.

Der festgelegte Grenzwert bedeutet nicht, dass eine Konzentration von weniger als 0,5 g ‰ gleichbedeutend mit Nüchternheit ist, sondern nur, dass jenseits dieser Grenze die Angetrunkenheit jedenfalls (unumstösslich) angenommen wird. Auch bei weniger als 0,5 g ‰ kann Angetrunkenheit bestehen. So kann ein tieferer Alkoholgehalt im Blut bei gleichzeitig wirksamen weiteren Umständen, wie Krankheit, Übermüdung oder Beeinträchtigung durch beruhigende Medikamente, Folgen zeitigen, weil sie bei gesunden ausgeruhten Menschen erst bei höheren Alkoholkonzentrationen auftreten; in solchem Zustand gilt der Betreffende zufolge eines geschwächten Allgemeinbefindens schon als angetrunken iSv Art. 91 SVG (BGE 103 IV 111, 98 IV 291, 90 IV 227, 90 IV 167).

2. Feststellung der Angetrunkenheit

Nach Art. 55 Abs. 1 SVG können alle Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer, die kein Fahrzeug geführt haben, einer Atemalkoholprobe unterzogen werden. Blutproben können nach Art. 55 Abs. 3 SVG angeordnet werden, wenn Anzeichen von Fahruntfähigkeit vorliegen oder wenn die betreffende Person sich einer Atemalkoholprobe widersetzt oder deren Zweck vereitelt.

Für die Feststellung der Angetrunkenheit kommt nach Art. 138 ff. VZV konkret ein mehrstufiges Verfahren zum Zuge:

Zunächst führt die Polizei (i.d.R. mit einem technisch einfachen Verfahren) einen Vortest durch. Dieser kann zu verschiedenen Resultaten führen:

- Ist der Vortest negativ und weist die Person kein Zeichen von Fahruntfähigkeit auf, wird auf weitere Untersuchungen verzichtet (Art. 138 Abs. 4 VZV);

- Ist der Vortest positiv, führt die Polizei eine Atem-Alkoholprobe durch (Art. 138 Ziff. 5 VZV).

Der Zweite Prüfschritt besteht in einer Atem-Alkoholprobe, die nach den Modalitäten von Art. 139 VZV (also mit einem Gerät, welches bestimmte Mindestanforderungen erfüllt) durchzuführen ist. Durchzuführen sind zwei Messungen, wobei auf den tieferen Wert abzustellen ist. Die Atem-Alkoholprobe kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- Liegt der Wert über 0,8 Promille, ist eine Blutuntersuchung anzuordnen (Art. 140 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 VZV);
- Liegt der Wert zwischen 0,5 und 0,8 Promille, und anerkennt die Person die Messung nicht, ist eine Blutuntersuchung anzuordnen (Art. 140 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 VZV);
- Liegt der Wert über 0,3 Promille und besteht Verdacht, dass die Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug geführt hat, ist eine Blutuntersuchung anzuordnen (Art. 140 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 VZV);
- Liegt der Wert zwischen 0,5 und 0,8 Promille, und anerkennt die Person die Messung, ist keine Blutuntersuchung durchzuführen (Art. 139 Abs. 4 VZV), ein Strafverfahren kann gestützt auf den Wert der Atem-Alkoholprobe durchgeführt werden.

Eine Blutuntersuchung ist sodann vorzunehmen, wenn eine Person Anzeichen von Fahrunfähigkeit aufweist oder die Atemalkoholprobe verweigert, sich ihr widersetzt oder ihren Zweck vereitelt (Art. 55 Abs. 3 SVG; Art. 140 Abs. 1 lit b VZV).

Verweigert ein Verdächtiger die Blutentnahme, so kann das u.U. eine Vereitelung (Art. 91a SVG) darstellen. Allerdings ist er bei seiner Verweigerung auf die Folgen gemäss Art. 91a SVG aufmerksam zu machen (Art. 141 Abs. 2 VZV). Aus wichtigen Gründen kann eine Blutprobe auch zwangsweise gegen den Willen der betroffenen Person abgenommen werden (Art. 55 Abs. 4 SVG).

Nach Art. 142c VZV (gestützt auf Art. 55 Abs. 4 Satz 2 SVG) kann die Angetrunkenheit auch aufgrund von Zustand oder Verhalten der verdächtigten Person oder durch Ermittlungen über den Konsum festgestellt werden, dies insbesondere, wenn die vorgenannten Untersuchungen nicht vorgenommen werden können.

3. Zeitpunkt der Angetrunkenheit

Massgebend ist der Alkoholgehalt zur Zeit der Fahrt, nicht jener im Zeitpunkt der allfälligen Blutentnahme. Ausgehend vom Ergebnis der Blutuntersuchung muss deshalb zurückgerechnet werden. Dabei geht man davon aus, dass der Alkohol frühestens 20 Min. und spätestens 2 Std. nach dem Konsum im Blut ist (Resorptionsphase) und dass er anschliessend um mindestens 0,1 - 0,2 g ‰ Stunde abgebaut wird (Eliminationsphase). Beweistauglich ist gemäss dem Prinzip „in dubio pro reo“ der geringste Wert, der sich aus den Messungen ergibt. Für die Rückrechnung bedeutet dies, dass i.d.R. nur bis 2 Stunden nach der letzten Trinkgelegenheit rückgerechnet werden darf und dass von einem Eliminationswert von 0,1 Promille pro Stunde ausgegangen wird.

Zur Ermittlung der Frage, ob sich der Verdächtige noch in der Resorptionsphase oder bereits in der Eliminationsphase befindet, müssen üblicherweise zwei Blutproben im Abstand von ca. 1 Std. entnommen werden. Dies muss jedenfalls (in einem Mindestabstand von 15 Minuten) geschehen, wenn der Verdächtige behauptet, 30 - 45 Minuten vor der Blutentnahme Alkohol zu sich genommen zu haben (sog. Nachtrunk, vgl. Art. 139 Abs. 4 VZV; vgl. dazu die sog. Vereitelung, hinten 353 ff.).

4. Feststellung der Fahruntfähigkeit aufgrund anderer Stoffe

Anders als Atemalkoholkontrollen können Untersuchungen in Bezug auf Fahruntfähigkeitsbeeinträchtigungen durch andere Stoffe nicht ohne besonderen Anlass bei jedem Fahrzeugführer angeordnet werden, sondern nur, wenn die betroffene Person Anzeichen von Fahruntfähigkeit aufweist, die nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind (Art. 55 Abs. 2 SVG).

Der Nachweis anderer Stoffe gestaltet sich in der Praxis schwieriger als der Alkoholnachweis, da diese Stoffe vielfach weniger leicht und weniger lange im Blut nachgewiesen werden können.

Auch für den Nachweis von Drogen und Medikamenten sind Vortests möglich (Art. 55 Abs. 2 SVG; Art. 138 Abs. 2 VZV). Praktikabel sind Speichel- und Schweisstests.

Für den Nachweis von Drogen und Medikamenten ist grundsätzlich eine Blutuntersuchung durchzuführen (Art. 140 Abs. 1 lit. b VZV).

Eine Sicherstellung von Urin kann angeordnet werden, wenn Hinweise dafür bestehen dass die Person unter dem Einfluss anderer Substanzen als Alkohol ein Fahrzeug geführt hat (Art. 140 Abs. 2 VZV). Bei den meisten Drogen sind Urintests praktisch sehr bedeutsam. Eine zwangsweise Asservierung mittels Katheder ist jedoch keinesfalls zulässig. Die VZV enthält entsprechend auch keine Regeln darüber. Die Verweigerung der Urinabgabe kann allerdings eine Verweigerung i.S.v. Art. 91a SVG darstellen, worauf die Polizei den Verweigerer hinzuweisen hat (Art. 141 Abs. 2 VZV).

Der Bundesrat hat gemäss Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG die Kompetenz, entsprechende Grenzwerte zu erlassen.

In Bezug auf die manche durch das BetmG erfasste Stoffe hat der Bundesrat diese Kompetenz wahrgenommen: Gemäss Art. 2 Abs. 2 VRV gilt die Fahruntfähigkeit als erwiesen, wenn im Blut einer Person Cannabis, Heroin, Kokain, Amphetamin, Metamphetamin, oder Ecstasy (MDEA, MDMA) nachgewiesen werden, und zwar unabhängig von der Menge. Für andere Substanzen bestehen aufgrund mangelnder empirischer Daten noch keine solchen Grenzwerte. In solchen Fällen, sowie wenn eine Person eine Substanz nach Art. 2 Abs. 2 VRV auf medizinische Verschreibung hin konsumiert hat, ist nach Art. 142b VZV eine Begutachtung durch einen Sachverständigen zu veranlassen.

Diese Rechtslage ist sehr restriktiv. In der Praxis dürfte sie ein Korrektiv dafür sein, dass entsprechende Untersuchungen nur veranlasst werden dürfen, wenn eine Person Anzeichen von Fahruntfähigkeit aufweist.

Auch bei anderen Stoffen als Alkohol kommt nach Art. 142c VZV der Beweis aufgrund des Verhaltens des Verdächtigen oder Ermittlungen betreffend den Konsum in Betracht.

D. Tathandlung

Art. 91 SVG enthält vier verschiedene Tathandlungen:

- Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 91 Abs. 1 SVG). Angetrunkenheit liegt ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille vor.
- Wer in qualifiziert angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 91 Abs. 1 SVG). Eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration liegt ab 0,8 Promille vor.
- Wer aus anderen Gründen fahruntüchtig ein Motorfahrzeug führt (z.B. unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten), wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 91 Abs. 2 SVG). Das Fahren unter Drogeneinfluss ist mithin dem Fahren mit einer qualifizierten Alkoholkonzentration angeglichen.
- Das Führen eines motorlosen Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 91 Abs. 3 SVG). Auf die Art des Rausches kommt es in diesem Fall nicht an.

Die Tathandlung besteht im "Führen eines Fahrzeuges". Art. 91 Abs. 1 SVG erfasst das trunkenere Führen von Motorfahrzeugen, wobei als Motorfahrzeug nach Art. 7 Abs. 1 SVG jedes Fahrzeug zählt, das sich mit eigenem Antrieb, ohne Schienen auf der Erde fortbewegt, insbesondere auch Motorräder.

Art. 91 Abs. 3 SVG erfasst demgegenüber das Führen eines nichtmotorischen Fahrzeugs, wobei dieser Begriff weit zu verstehen ist und insbesondere Fahrräder und Tierfuhrwerke (Art. 44 VRV) erfasst. Motorfahrräder und diesen gleichgestellte motorisierte Rollstühle (vgl. Art. 18 Abs. 1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 [VTS], SR 741.41) werden durch Art. 90 VZV den Fahrrädern gleichgestellt und sollten daher dem Anwendungsbereich von Art. 91 Abs. 2 SVG zugehören (ebenso BUSSY / RUSCONI 694).

Das "Führen" setzt voraus, dass das Fahrzeug zumindest ein paar Meter auf öffentlicher Strasse gefahren wird. Das blosses Vorwärtsschieben des Fahrzeugs auf ebener Strecke ohne Anlassen des Motors genügt nicht (BGE 111 IV 96), wahrscheinlich aber die Abwärtsfahrt ohne Motor (BUSSY / RUSCONI 693 N 3.1).

E. Versuch

Hinsichtlich Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG (nicht qualifizierte Alkoholisierung) und Art. 91 Abs. 3 SVG (nichtmotorische Fahrzeuge) bleibt der Versuch straflos, da es sich um Übertretungen handelt (Art. 105 Abs. 2 StGB). Beim Führen von Motorfahrzeugen im Zustand qualifizierter Alkoholisierung (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG) und unter Drogeneinfluss (Art. 91 Abs. 2 SVG) ist der Versuch nach Art. 22 StGB strafbar.

Ein versuchtes Führen besteht etwa im Betätigen der Zündung. Der ausbleibende Erfolg kann auf technische Gründe zurückzuführen sein, aber auch auf die Ankunft der Polizei (vgl. GIGER, 255; BUSSY / RUSCONI, 694, beide mit Nachweisen der Rechtsprechung).

F. Täterschaft

Als Täter kommt zunächst in Betracht, wer das Fahrzeug selbst führt (vgl. Art. 31 Abs. 1 SVG zu den Voraussetzungen des Fahrzeugführens; vgl. REHBERG, Alkohol, 85). Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass Art. 91 SVG ein sog. „eigenhändiges Delikt“ darstellt: Dem Lenker sind gleichgestellt der angetrunkene Mitfahrer, der massgeblich an der Führung des Fahrzeugs beteiligt ist sowie der trunkene Begleiter eines Fahrschülers (BGE 128 IV 272).

G. Teilnahme

Wer nicht massgeblich an der Führung des Fahrzeugs beteiligt ist, kann als Anstifter oder Gehilfe strafbar werden (BGE 116 IV 71). Dabei ist die Anstiftung (Art. 24 StGB) sowohl zum FiaZ mit motorisierten (Art. 91 Abs. 1 SVG) als auch nichtmotorisierten Fahrzeugen (Art. 91 Abs. 2 SVG) strafbar. Gehilfenschaft hingegen ist aufgrund von Art. 105 Abs. 2 StGB nur zum FiaZ mit motorisierten Fahrzeugen (Art. 91 Abs. 1 SVG) strafbar.

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt bei einer Lernfahrt der Begleiter des Fahrschülers als Motorfahrzeugführer. Der Begleiter ist kein gewöhnlicher Beifahrer und er kann sich als Führer strafbar machen, wenn er in angetrunkenem Zustand einen Fahrschüler begleitet (BGE 128 IV 272 f.).

Der Gehilfenschaft macht sich schuldig, wer vorsätzlich das vorsätzliche Fahren eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand des Täters fördert, z.B. durch Überlassen eines Fahrzeuges (BGE 116 IV 72), aber auch durch wechselseitiges Bestellen und Bezahlen von Runden im Restaurant (BGE 117 IV 186). Nach – heikler – Ansicht des Bundesgerichts kann Gehilfenschaft nicht nur in der Förderung des *Fahrens* im angetrunkenen Zustand bestehen, sondern auch in der Förderung der *Trunkenheit* (vgl. REHBERG, Alkohol, 85 f.). Dies setzt allerdings voraus, dass der Gehilfe vorsätzlich oder eventualvorsätzlich handelt und zum Zeitpunkt der Förderung der Tat bereits weiss oder damit rechnet, dass der Täter zu diesem Zeitpunkt bereits zum späteren FiaZ entschlossen ist.

H. Zurechnungsfähigkeit

Entgegen einer fragwürdigen früheren Rechtsprechung erkannte das Bundesgericht in BGE 117 IV 292 die Gültigkeit von Art. 102 SVG (Anwendbarkeit des AT StGB auf das SVG) schliesslich doch an, so dass heute eine alkoholbedingte Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (Art. 19 StGB) auch beim Fahren in angetrunkenem Zustand beachtlich ist.

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit eines angetrunkenen Fahrzeuglenkers, so hat der Richter grundsätzlich eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen. Eine solche kann jedoch unterbleiben, wenn nebst der Blutalkoholkonzentration keine weiteren Indizien für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit

vorhanden sind (BGE 119 IV 120). Bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 2 und 3 ‰ besteht eine Vermutung für die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit. Diese Vermutung kann im Einzelfall durch Gegenindizien umgestossen werden (BGE 122 IV 49). Dies bestätigte das Bundesgericht in einem nicht veröffentlichten Urteil (6S.17/2002), in dem es festhielt, dass es „keine lineare Abhängigkeit der Trunkenheitserscheinung von der Blutalkoholkonzentration“ gibt. Ausschlaggebend für die Frage der Zurechnungsfähigkeit sei „der psychopathologische Zustand (der Rausch) und nicht dessen Ursache, die Alkoholisierung, die sich in der Blutalkoholkonzentration widerspiegelt“. Zurechnungsunfähigkeit ist indes nur dann zu beachten, wenn keine *actio libera in causa* (Art. 19 Abs. 4 StGB) vorliegt.

Eine *actio libera in causa* kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. (Eventual-)vorsätzlich wird sie begangen, wenn der Täter, solange er noch zurechnungsfähig ist, zumindest in Kauf nimmt, dass er in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug lenken werde (BGE 117 IV 295; 118 IV 4), fahrlässig, wenn der Täter, solange er noch zurechnungsfähig ist, bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit voraussehen kann, dass er dies tun werde (BGE 120 IV 170). Eigenartigerweise beschränkt das Bundesgericht die Strafbarkeit der *actio libera in causa* im eben erwähnten BGE 120 IV 169 ff. Nicht erfasst seien Delikte, die im Zustand der Zurechnungsfähigkeit nicht zumindest in groben Zügen voraussehbar waren (in casu: Verfolgungsjagd mit Körperverletzung aufgrund einer Provokation). Dies dürfte falsch sein, weil der Täter wohl voraussehen konnte, dass er Verkehrsregeln verletzen werde (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.; vgl. zur Kritik: REHBERG, Alkohol 82 ff.; a.A. SCHAFFHAUSER, Übersicht 1996, 350 f.).

Sieht der Täter im Zustand der Zurechnungsfähigkeit nicht voraus (vorsätzliche *actio libera in causa*), dass er noch angetrunken fahren wird, und liegt in dieser fehlenden Voraussicht auch keine Pflichtwidrigkeit (fahrlässige *actio libera in causa*), dann – und nur dann – besteht ev. Strafbarkeit nach Art. 263 StGB (selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit).

I. Führerausweisentzug

Fahren in fahruntüchtigem Zustand führt in vielen Fällen zum (administrativen) Führerausweisentzug. Art. 16a ff. SVG sehen ein System vor, wonach die Führerausweisentzüge im Wiederholungsfall immer länger werden.

Das Fahren in angetrunkenem Zustand ohne qualifizierte Blutalkoholkonzentration nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG stellt eine „leichte Widerhandlung“ nach Art. 16a SVG dar und zieht keinen obligatorischen Führerausweisentzug nach sich. Kommt jedoch eine leichte Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften hinzu (Art. 16b Abs. 1 lit. b SVG), wird daraus eine „mittelschwere Widerhandlung“; der Führerausweis ist dann für mindestens einen Monat zu entziehen (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG).

Das Fahren in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG) stellt eine schwere Widerhandlung dar und zieht einen Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten nach sich (Art. 16c SVG).

Fahren im Zustand durch andere Substanzen als Alkohol herbeigeführter Fahruntüchtigkeit (Art. 91 Abs. 2 SVG) stellt ebenfalls eine schwere Widerhandlung dar und zieht einen Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten nach sich (Art. 16c SVG).

J. Konkurrenzen

Zwischen dem Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand und dem Tatbestand der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) bzw. fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 StGB) besteht echte Konkurrenz (BGE 76 IV 175). Dasselbe gilt hinsichtlich der einfachen und der groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 1 und 2 SVG) sowie hinsichtlich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a SVG; vgl. BGE 102 IV 40 E. 2b).

IV. VEREITELUNG VON MASSNAHMEN ZUR FESTSTELLUNG DER FAHRUNFÄHIGKEIT (ART. 91A SVG)

A. Deliktstypus

Die Straftat stellt ein gegen die Rechtspflege gerichtetes Delikt dar (FIOLKA, Rechtsgut, 740 f.). Auf den Umstand, ob der Täter angetrunken war, kommt es nicht an. Es handelt sich um einen Fall strafbarer Selbstbegünstigung (diese ist üblicherweise straflos, vgl. Art. 305 StGB; BGE 118 IV 254 E. 5). Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass die Regelung nicht gegen das nemo-tenetur-Prinzip verstosse und mit der EMRK vereinbar sei (BGE 131 IV 36). Nur die vorsätzliche Begehung ist strafbar. ("wer sich vorsätzlich..."; vgl. BGE 106 IV 397, 126 IV 53).

B. Täterkreis

Täter kann jeder sein, der sich aufgrund von Art. 55 Abs. 1 oder 2 SVG einer Untersuchung unterziehen muss, d.h. mithin nicht nur die Fahrzeugführer, sondern alle an einem Unfall beteiligten Strassenbenutzer, inkl. Fussgänger (BGE 100 IV 258 E. 3).

Auf die Führer motorloser Fahrzeuge oder andere Strassenbenutzer, welche an einem Unfall beteiligt sind, ist die Privilegierung von Art. 91a Abs. 2 SVG anwendbar (Haft oder Busse anstelle von Gefängnis oder Busse).

C. Tathandlung

Wie die Untersuchung vereitelt wird, ist unmassgeblich. Dies kann geschehen

- durch aktiven Widerstand gegen die Untersuchung, z.B. durch Gewaltanwendung gegen die Polizeibeamten oder den Arzt,
- durch Entziehen, z.B. durch Flucht, oder
- durch Vereitelung des Untersuchungszwecks, z.B. durch Konsum von Alkohol vor einer Blutentnahme (Nachtrunk, sog. Cognac-Alibi).

Damit eine Vereitelung überhaupt möglich ist, muss aber allemal ("...die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste...")

- *entweder die Blutprobe amtlich bereits angeordnet* worden sein (BGE 114 IV 156 E. 1). Wird auf die Anordnung verzichtet, nachdem sich der Lenker geweigert hat,

sich einem Atemlufttest zu unterziehen, so kann Art. 91a SVG nicht zur Anwendung gelangen (BGE 113 IV 88 E. 2).

- *oder aber eine hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung bestehen* (Strafbarkeitsvoraussetzung; vgl. BGE 120 IV 74 E. 1, 115 IV 53 E. 3 f., 114 IV 150 und 156, 124 IV 175).

Schwierigkeiten bietet die Frage, wann eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, bzw. (Art. 91a SVG ist ein Vorsatzdelikt) wann der Täter mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen muss. Das ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn der Täter nach Art. 51 SVG zur Meldung eines Unfalls verpflichtet ist. Den objektiven Tatbestand von Art. 91a SVG erfüllt danach (BGE 120 IV 74, 115 IV 51, 109 IV 137), wer

- trotz Meldepflicht iSv Art. 51 SVG die Meldung unterlässt, sofern
- die Meldung dem Täter möglich gewesen wäre und
- bei objektiver Betrachtung aller Umstände (Art, Schwere, Hergang des Unfalls, Zustand / Verhalten des Lenkers vor und nach dem Unfall) die Polizei sehr wahrscheinlich eine Blutprobe angeordnet hätte.

Der Täter erfüllt den Tatbestand, wenn er bei Kenntnis dieser Umstände die Unfallmeldung unterlässt. Ein bloss fahrlässiges Unterlassen der Unfallmeldung – etwa wenn der Lenker den Drittschaden nicht bemerkt – genügt nicht (BGE 114 IV 148 E. 2). Ob der Täter nüchtern ist, ist unmassgeblich, sofern nach den Umständen mit einer Blutprobe zu rechnen ist (BGE 105 IV 64). Dies trifft – selbst bei Angetrunkenheit – nicht zu, solange der Täter korrekt fährt (BGE 95 IV 148).

Zweideutig ist die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob eine Meldepflicht besteht, wenn kein Drittschaden gegeben ist (verneinend BGE 114 IV 154 E. 2a, 124 IV 175; bejahend BGE 102 IV 40: Wahrscheinlichkeit einer Blutprobe bejaht, wenn ein nicht ganz unbedeutender Selbstunfall verursacht wurde; Frage offengelassen in BGE 120 IV 74).

Das Anknüpfen der Rechtsprechung an die Meldepflicht nach Art. 51 SVG muss zu Widersprüchen führen und macht Art. 91a SVG zu einem unechten Unterlassungsdelikt (das zusätzlich auf das hypothetische Verhalten der Polizei abstellt!). Vorzuziehen wäre eine Anknüpfung an ein aktives Verhalten des Täters, welche klar zum Ausdruck bringt, dass er sich einer Blutprobe entziehen will (vgl. REHBERG, Alkohol, 86 ff. insbesondere 88; vgl. weiter SCHAFFHAUSER, Übersicht I, 1340 f.).

D. Taterfolg

Die Vereitelung ist Erfolgsdelikt. Der Erfolg besteht im Verunmöglichen der *zuverlässigen* Ermittlung des Blutalkoholgehalts bzw. der Präsenz anderer fahrfähigkeitsbeeinträchtigender Stoffe *zur Zeit des Unfalls* (BGE 115 IV 51 E. 5) oder zum Zeitpunkt einer nachgewiesenen Fahrt. Vollendet ist das Delikt nicht erst dann, wenn eine Untersuchung überhaupt nicht, sondern bereits dann, wenn sie nicht unverzüglich vorgenommen werden kann. Ist die Ermittlung noch möglich, liegt nur ein Versuch vor. Dieser ist nicht strafbar, wenn der Täter ein nichtmotorisches Fahrzeug geführt hat

oder als anderer Strassenbenützer in einen Unfall verwickelt war (Art. 91a Abs. 2 SVG und Art. 105 Abs. 2 StGB).

E. Führerausweisentzug

Bei vorsätzlicher Vereitelung der Blutprobe muss der Führerausweis administrativ für mindestens drei Monate entzogen werden (Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG).

F. Konkurrenzen

Zwischen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und Fahren in fahrunfähigem Zustand ist Realkonkurrenz möglich (BGE 102 IV 40). Dasselbe gilt für das Verhältnis zum Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 51 und 92 SVG; BGE 90 IV 94 E. 1). Im Verhältnis zu Art. 286 StGB stellt Art. 91a SVG eine *lex specialis* dar.

V. PFLICHTWIDRIGES VERHALTEN BEI UNFALL (ART. 92 ABS. 1 SVG)

A. Deliktstypus und Rechtsgut

Art. 92 Abs. 1 SVG lässt sich auf verschiedene Rechtsgüter beziehen (FIOLKA, Rechtsgut, 750 ff.):

- Manche der durch Art. 92 SVG sanktionierten, in Art. 51 SVG enthaltenen Pflichten dienen dem Schutz von Leib und Leben, manchmal unbeteiligter Dritter (Pflicht zur Sicherung der Unfallstelle), manchmal gegenüber Unfallopfern (Hilfeleistungspflicht).
- Die Bestimmung stellt weiter wie Art. 91a SVG ein gegen die Rechtspflege gerichtetes Delikt dar. Die möglichst genaue Abklärung des Unfallgeschehens soll im Interesse der Rechtspflegeorgane und der Geschädigten garantiert werden.
- Schliesslich dient Art. 92 SVG auch dem Schutz des Vermögens allfälliger Geschädigter, indem Verhaltensweisen mit Strafe bedroht werden, welche typischerweise die Feststellung des Haftpflichtigen gefährden.

Entsprechend ist Art. 92 Abs. 1 SVG als schlichtes Tätigkeitsdelikt und abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Im Gegensatz zur Vereitelung (Art. 91a SVG), wo die bundesgerichtliche Anknüpfung an die Meldepflicht aus dem Tatbestand ein unechtes Unterlassungsdelikt macht, stellt das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall ein echtes Unterlassungsdelikt dar.

B. Pflichten bei einem Unfall

Die Pflichten bei einem Unfall, auf die sich Art. 92 SVG bezieht, sind in Art. 51 SVG und Art. 54-56 VRV geregelt. Sie differieren, je nachdem, ob eine Person verletzt wurde oder nur Sachschaden entstanden ist.

- Grundsätzlich haben nach Art. 51 Abs. 1 SVG bei Unfällen, an denen Motorfahrzeuge oder Fahrräder beteiligt sind, alle Beteiligten *anzuhalten* und den *Verkehr zu sichern*. Dies gilt bei allen Unfällen, also insbesondere auch solchen, bei denen bloss Sachschaden entstanden ist (BGE 79 IV 74).
- Ist (nur, aber immerhin) Sachschaden entstanden, so muss der Schädiger den *Geschädigten sofort benachrichtigen* und Namen und Adresse angeben. Nur wenn dies nicht möglich ist, muss er die Polizei verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG). Diese letztgenannte Variante ist insbesondere in Bezug auf den Tatbestand der Vereitelung der Blutprobe von Bedeutung.
- Ist zumindest eine Person verletzt worden, so müssen in erster Linie die Fahrzeugführer (aber auch andere Beteiligte) die Polizei jedenfalls benachrichtigen. Nur bei kleinen Schürfungen und Prellungen von Drittpersonen, sowie bei geringfügigen Verletzungen nur des Fahrzeugführers, seiner Angehörigen oder Familiengenossen kann die Benachrichtigung der Polizei unterbleiben (Art. 56 Abs. 2 VRV). Darüber hinaus haben alle Beteiligten (aber auch Unbeteiligte, soweit zumutbar) für Hilfe zu sorgen. Alle Beteiligten (inkl. Mitfahrer) müssen bei der Feststellung des Tatbestandes mitwirken und dürfen die Unfallstelle ohne Zustimmung der Polizei nicht verlassen, ausser sie tun dies, um Hilfe zu holen, oder die Polizei zu benachrichtigen oder sie benötigen selbst Hilfe (Art. 51 Abs. 2 SVG).
- Schliesslich ist bei Unfällen auf Bahnübergängen unverzüglich die Bahnverwaltung zu benachrichtigen (Art. 51 Abs. 4 SVG), bei Beschädigung von Signalen (Art. 98 Abs. 2 SVG), bei Verkehrshindernissen oder Gefahren, die sich nicht unverzüglich beseitigen lassen (Art. 54 Abs. 1 und 2 VRV) und bei ausfliessenden Flüssigkeiten, die Gewässer verunreinigen könnten (Art. 54 Abs. 2 VRV) die Polizei.

Art. 51 SVG regelt nur das Verhalten bei Unfällen, an denen ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist (vgl. Art. 51 Abs. 1 SVG). Damit ist Art. 92 Abs. 1 SVG bei anderen Unfällen, z.B. zwischen Pferd und Fussgänger, nicht anwendbar. Art. 90 SVG ist ebenfalls nicht anwendbar, da es nicht um eine eigentliche Verkehrsregel geht. Strafbarkeit kann sich allenfalls aus Art. 128 StGB (Unterlassung der Nothilfe) ergeben.

C. Täterkreis

Der Täterkreis von Art. 92 SVG umfasst dementsprechend alle an einem Unfall beteiligten Personen (v.a. Fahrzeugführer hinsichtlich der Meldepflicht und Mitfahrer hinsichtlich der Sicherungspflicht und der Pflicht auf der Unfallstelle zu verweilen, aber auch anderweitig Beteiligte wie z.B. Personen, die einen Fahrzeugführer geblendet haben) sowie am Unfall unbeteiligte Personen (bei Unfällen mit Verletzten, soweit zumutbar). Erfasst ist selbst derjenige, der bloss annimmt oder annehmen muss, er habe den Unfall verursacht (BGE 83 IV 49).

D. Teilnahme

Art. 92 Abs. 1 SVG stellt einen blossen Übertretungstatbestand dar. Dementsprechend ist die Anstiftung (Art. 24 StGB) strafbar. Helferschaft und Versuch hingegen bleiben straflos (Art. 105 Abs. 2 StGB).

E. Konkurrenzen

Art. 92 Abs. 1 SVG steht in unechter Konkurrenz zu Art. 128 Abs. 1 StGB. Sind die Voraussetzung von Art. 128 StGB erfüllt, kommt nur diese Norm zur Anwendung, sind sie es nicht, so kann Art. 92 Abs. 1 SVG greifen.

VI. FÜHRERFLUCHT (ART. 92 ABS. 2 SVG)

A. Deliktstypus und Rechtsgut

Die Führerflucht stellt einen qualifizierten Fall des pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall dar. Nebst der Abklärung des Unfallgeschehens soll auch die Hilfeleistung für den Verletzten gesichert werden. Der Tatbestand stellt ein schlichtes Tätigkeitsdelikt und ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar.

B. Objektiver Tatbestand

1. Täterkreis

Täter kann nur der Führer eines (motorisierten oder nicht-motorisierten) Fahrzeugs sein, der beim Unfall den Tod oder die Verletzung eines Menschen (schuldhaft oder schuldlos) verursacht hat (BGE 124 IV 79). Helferschaft ist möglich (Art. 92 Abs. 2 SVG ist ein Vergehen).

Der Grad der Verletzungen eines Unfallbeteiligten ist unmassgeblich. Auch einfache Schürfungen oder Prellungen genügen (BGE 122 IV 356, 95 IV 150 E. 1), es sei denn, es handle sich um absolut geringfügige, praktisch bedeutungslose Schäden (BGE 83 IV 43).

2. Tathandlung

Die Flucht ergreift der Fahrzeugführer, wenn er die Unfallstelle mit oder ohne Auto, sofort nach dem Unfall oder später,

- ohne Erlaubnis der Polizei verlässt oder
- wenn er am Unfallort seine Beteiligung am Unfall verschleiert.

Eine Entfernung vom Unfallort ohne polizeiliche Erlaubnis ist lediglich zulässig, wenn dies geschieht, um Hilfe zu holen oder die Polizei zu avisieren, und auch dies nur, nachdem die Unfallstelle gesichert und die Opfer versorgt worden sind und

Name und Adresse dem Verletzten oder einem anwesenden Dritten vollständig mitgeteilt worden sind (BGE 95 IV 150, 97 IV 227, 101 IV 333).

C. Subjektiver Tatbestand

Art. 92 Abs. 2 SVG kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden (BGE 93 IV 43; vgl. BUSSY / RUSCONI 704 mit Zusammenstellung der Judikatur).

D. Strafe

Die Führerflucht iSv Art. 92 Abs. 2 SVG ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

E. Führerausweisentzug

Der Führerausweis muss administrativ für eine Mindestdauer von 3 Monaten entzogen werden (Art. 16c Abs. 1 lit. e SVG).

F. Konkurrenzen

Art. 92 Abs. 2 SVG geht Art. 128 Abs. 1 StGB (Unterlassung der Nothilfe) als *lex specialis* vor. Art. 128 StGB kommt höchstens dann zur Anwendung, wenn Art. 92 Abs. 2 SVG nicht greift (z.B. weil keine Führerflucht ergriffen wurde, sondern der Täter passiv am Unfallort verblieben ist, oder weil der Täter kein Fahrzeugführer sondern ein Reiter ist). Mit Tötung (Art. 111 ff. StGB) und Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB) durch Unterlassung ist Realkonkurrenz möglich.

Nach Auffassung des Bundesgerichts (BGE 90 IV 94, 97; 131 IV 36) konkurriert die Führerflucht auch mit Art. 91a SVG echt. Dies ist indes problematisch: Die Führerflucht normiert letztlich einen umfassenden Fall der Verletzung der Pflichten bei einem Unfall und sollte entsprechend auch Art. 91a SVG konsumieren (FIOLKA, Rechtsgut, 758 ff.)

VII. ENTWENDUNG ZUM GEBRAUCH (ART. 94 SVG)

A. Deliktstypus und Rechtsgut

Als Rechtsgut von Art. 94 SVG wird regelmässig die Verkehrssicherheit benannt. Es lässt sich allerdings nicht schlüssig nachweisen, dass bei Strolchenfahrten grössere Risiken für die Verkehrssicherheit bestehen als etwa bei der Nutzung von Mietwagen (vgl. FIOLKA, Rechtsgut, 769 ff.). Weiter wird bisweilen die Rechtspflege als Schutzobjekt wegen allfälliger zivilrechtlicher Implikationen der Führerschaft angesprochen. Am plausibelsten ist allerdings ein Verständnis von Art. 94 SVG als Vermögensdelikt (Delikt gegen die Verfügungsmacht). Gegenüber anderen Gegenständen wird bei Fahrzeugen die Verfügungsmacht bereits gegen den blossen „furtum usus“ geschützt.

B. Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 1 SVG)

Der Tatbestand kann grundsätzlich durch zwei unterschiedliche Tatvarianten verwirklicht werden, nämlich die Entwendung im eigentlichen Sinne einerseits und das Führen eines entwendeten Fahrzeugs bzw. das Mitfahren darin andererseits. Beide Delikte sind mit Gefängnis oder Busse bedroht. Im Falle der eigentlichen Entwendung ist dem Täter zusätzlich der Führerausweis administrativ für mindestens einen Monat zu entziehen (Art. 16b Abs. 1 lit. d SVG).

1. Entwendung zum Gebrauch

a. Objektiver Tatbestand

Vorweg ist festzuhalten, dass der berechtigte Fahrzeugführer verpflichtet ist, das Fahrzeug gegen die unberechtigte Verwendung durch Dritte zu sichern (Art. 37 Abs. 3 SVG und Art. 22 Abs. 1 VRV). Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird nach Art. 96 VRV als Übertretung geahndet. Zur Sicherung dürfte das Abziehen des Zündschlüssels genügen (BGE 91 IV 207, BUSSY / RUSCONI N 3 zu Art. 22 OCR).

Dieser Sicherungspflicht entsprechend erfüllt den Tatbestand der Gebrauchsentwendung nach der Bundesgerichtspraxis, wer ein Motorfahrzeug durch Bruch fremden Gewahrsams und durch Begründung eigenen Gewahrsams wegnimmt (BGE 101 IV 35). Dies kann auch durch den Eigentümer oder Miteigentümer geschehen. Voraussetzung allerdings ist nach dieser Praxis, dass überhaupt ein fremder Gewahrsam besteht (BGE 107 IV 142), und dass dieser gebrochen wird. Gibt der Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam auf Drohung hin auf, so kommt Art. 156 StGB (Erpressung) zum Zuge (BGE 100 IV 223).

Nach richtiger Auffassung kann allerdings die Anwendung von Art. 94 SVG nicht an das Bestehen von Gewahrsam anknüpfen. Art. 94 SVG stellt eine *lex specialis* zu Art. 141 StGB (Sachentziehung) dar (vgl. Art. 94 Ziff. 3 SVG). Nachdem die beiden Normen dasselbe Strafmass androhen, kann sich die Spezialität nur auf das Tatobjekt beziehen, nicht auf die Tatbegehungsweise. Entsprechend kann die Spezialnorm nicht ein die Strafbarkeit beschränkendes Tatbestandselement einführen (Gewahrsamsbruch), welches die Grundnorm nicht enthält. Die Sachentziehung i.S.v. Art. 141 StGB aber ist grundsätzlich immer dann anwendbar, wenn eine Sache dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht entzogen wird, *unabhängig davon*, ob dabei der Gewahrsam gebrochen wird oder nicht. Gleiches muss für Art. 94 SVG gelten. Auch aus dem Wortlaut von Art. 94 SVG ergibt sich nichts anderes, denn die Norm spricht von Entwenden, nicht von Wegnehmen.

b. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist neben Vorsatz auch die Absicht gefordert, das entwendete Fahrzeug vorübergehend zu gebrauchen und es dann zurückzugeben oder stehenzulassen. Handelt der Täter darüber hinaus auch in Aneignungsabsicht, ist der Tatbestand des Diebstahls (Art. 139 StGB) erfüllt (vgl. BGE 85 IV 17).

2. Führen eines entwendeten Fahrzeugs / Mitfahren darin

a. Objektiver Tatbestand

Strafbar macht sich auch, wer ein entwendetes *Motorfahrzeug* "bloss" führt oder darin mitfährt.

b. Subjektiver Tatbestand

Strafbar ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG; vgl. BUSSY / RUSCONI 710; GIGER 268 f.). Das bedeutet, dass der Täter von der Entwendung Kenntnis entweder hat oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben müsste. Diese Kenntnis bzw. deren Möglichkeit muss schon bei Antritt der Fahrt bestehen; Kenntnisnahme erst während der Fahrt ist nicht wesentlich, auch wenn der Täter unbekümmert weiter fährt bzw. -mitfährt.

C. Eigenmächtige Verwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs (Art. 94 Ziff. 2 SVG)

Als Übertretung ausgestaltet und zudem nur auf Antrag hin zu verfolgen ist die eigenmächtige Verwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs (bzgl. des Tatbestandsmerkmals der "Anvertrautseins" vgl. vorn 87 ff. sowie Art. 138 StGB). Den Tatbestand erfüllt nur, wer das Fahrzeug zu Fahrten verwendet, zu denen er *offensichtlich* nicht ermächtigt ist. Ausgeschlossen werden damit Zweifels- und Bagatellfälle. Eine einzelne Fahrt genügt indessen (vgl. BUSSY / RUSCONI 712).

D. Unberechtigte Verwendung eines Fahrrades (Art. 94 Ziff. 3 SVG)

Als Übertretung ausgeformt ist auch die unberechtigte Verwendung eines Fahrrades. Zur Erfüllung ist seit der Revision 1989 mithin keine *Entwendung* mehr nötig, es genügt vielmehr die *Verwendung*.

E. Privilegierung (Art. 94 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3 SVG)

Ist der Täter Angehöriger oder Familiengenosse (vgl. Art. 110 Ziff. 2 und 3 StGB) *des Halters*, so wird er nur auf dessen Antrag hin verfolgt und die Tathandlung nur als Übertretung bestraft. Ist der Geschädigte indes nicht der Halter des Fahrzeugs, sondern z.B. bloss dessen Mieter, kommt der Grundtatbestand zur Anwendung.

F. Keine Anwendung von Art. 141 StGB (Art. 94 Ziff. 4)

Art. 94 SVG geht gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift als *lex specialis* der Sachentziehung vor.

G. Führerausweisentzug

Das Entwenden eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch gilt als mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16c SVG. Dies hat zur Folge, dass der Führerausweis für eine Mindestdauer von 1 Monat entzogen werden muss.